

CE-Newsletter, Ausgabe Nr. 2/2008 vom 1. Februar 2008

Liebe Abonentinnen und Abonnenten,

Herzlich Willkommen zur 72. Ausgabe des CE-Newsletters! Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform <http://www.ce-richtlinien.de>

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Veranstaltungstipps](#)
- [CE-Originaltexte](#) - Neues und Aktualisierungen
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS**Technische Dokumentation und Terminologie-Management**

Jeder, der sich mit seinen Mitmenschen unterhält oder Sachtexte schreibt, kennt das Problem: Der Empfänger einer Botschaft versteht etwas anders, als der Sender gemeint hat. Die Ursache dafür liegt sehr häufig in einer unterschiedlichen Verwendung der gleichen Begriffe bzw. der Verwendung unterschiedlicher Begriffe für den gleichen Gegenstand oder Sachverhalt.

In einer Diskussion kann dieses Missverständnis möglicherweise rechtzeitig beseitigt werden. In einer Betriebsanleitung oder bei innerbetrieblichen Anweisungen und andere Dokumenten kann ein solches Missverständnis allerdings zu schweren Unfällen und hohen Kosten führen, wenn z. B. der Nutzer eines Produktes die Anleitung oder Anweisung falsch versteht.

Aus diesem Grund wollen wir uns in diesem Newsletter näher mit der Terminologiearbeit in der technischen Dokumentation beschäftigen.

Ziele der Terminologiearbeit

Eine konsistente Terminologie in den internen (z.B. Anweisungen) und externen Dokumenten (z. B. Anleitungen) bietet verschiedene Vorteile. In der Regel werden mit einer konsistenten Terminologie folgende Ziele verfolgt:

- Die (Rechts)Sicherheit der Dokumente soll gesteigert werden.
- Die Erstellung und Übersetzung von Dokumenten soll vereinfacht werden.
- Die Kosten sollen reduziert werden.
- Die Qualität der Dokumente soll gesteigert werden.

Rechtliches

Eine konsistente Terminologie kann für verschiedene interne und externe Dokumente eines Unternehmens und damit für das gesamte Unternehmen von Bedeutung sein. Nachfolgend finden Sie dazu einige Beispiele:

- Vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Lieferanten über die Verwendung einer konsistenten Terminologie besitzen eine hohe Verbindlichkeit. Wurde z. B. in einem Vertrag die Verwendung der im Betrieb des Kunden eingesetzten Terminologie für die Erstellung der Betriebsanleitung vereinbart, so kann der Technische Redakteur nicht von dieser Terminologie abweichen. Anderenfalls wird die vertraglich geschuldete Beschaffenheit nicht eingehalten. Für den Kunden besteht damit u.U. die Möglichkeit, von dem Vertrag zurückzutreten.
- Wurde in einem Vertrag die Verwendung von Normen für die Entwicklung und den Bau eines Produktes vereinbart, so muss sich der Hersteller in allen relevanten Punkten nach den Anforderungen der Normen richten. Das gilt auch für die Verwendung einer bestimmten Terminologie, falls die Norm die Verwendung bestimmter Begriffe vorsieht. Es ist also keine gesonderte Vereinbarung erforderlich, in der die Verwendung der in den Normen verwendeten Terminologie festgeschrieben wird.
- Verwendet der Hersteller für die Entwicklung und den Bau seines Produktes harmonisierte Normen, so besteht für sein Produkt grundsätzlich Konformitätsvermutung mit den Anforderungen der jeweiligen Richtlinie. Sieht eine harmonisierte Norm dabei auch die Verwendung einer bestimmten Terminologie vor, so besteht die Konformitätsvermutung natürlich nur dann, wenn auch die, in der Norm vorgesehene Terminologie verwendet wird.
- Hinsichtlich der Produkthaftung ist bei der Verwendung einer, durch eine Norm vorgesehenen Terminologie Vorsicht angebracht. Bei der Produkthaftung geht es immer um das konkrete Produkt, durch das aufgrund eines Sicherheitsmangels ein Schaden entstanden ist. In diesem Zusammenhang wird dann auch geprüft, ob in dem konkreten Einzelfall ein anderer Begriff nicht treffender gewesen wäre und der Schaden dadurch hätte möglicherweise vermieden werden können. Selbst die Verwendung einer normierten Terminologie schützt also nicht vor Haftungsansprüchen.
- Oftmals verwenden Hersteller einzelne Begriffe aus der juristischen Terminologie (z.B. der Begriff „Garantie“), ohne sich darüber im Klaren zu sein, dass dadurch möglicherweise eine ganze Kette von Rechtsfolgen ausgelöst oder ein Sachverhalt nicht vollständig beschrieben wird. Der Hersteller sollte also den durch ihn verwendeten Begriff sorgfältig hinsichtlich seiner Herkunft prüfen. Außerdem sollte er prüfen, ob ein Begriff nicht möglicherweise neben der üblichen auch eine rechtliche Prägung aufweist, die bei einem leichtfertigen Umgang mit dem Begriff möglicherweise Konsequenzen für ihn haben kann. Als Beispiel sei hier nur der Begriff „Maschine“ erwähnt, denn in diesem Fall könnte möglicherweise dann auch die Maschinen-Richtlinie gelten.

Wirtschaftlichkeit

Die Kosten und der Aufwand für die Erstellung und Übersetzung von Dokumenten hängen auch direkt mit der Frage zusammen, ob in einem Betrieb eine konsistente Terminologie verwendet und gepflegt wird. Daher sollen diese Punkte gemeinsam betrachtet werden.

- Anzeige -



Maschinenbautage Köln
30. September - 1. Oktober 2008

Konferenz mit anschließenden Workshops am 2. Oktober
MBT Seminare
„Neue Maschinenrichtlinie“ und „Technische Anlagen“

Informieren Sie sich und diskutieren Sie mit Fachleuten über die **CE-Praxis** zu Themen wie „Die neue Maschinenrichtlinie“, „Komplexe technische Anlagen“, „Dokumentation im Anlagenbau“, „Maschinenanlagen in der Praxis“, „CE praxisgerecht und rechtskonform organisieren“, „Maschinenhandel mit den USA“, „Niederspannungsrichtlinie an der Schnittstelle zur Maschinenrichtlinie“, ...

Anmeldung / Reservierung: <http://www.maschinenbautage.de>

Terminologiearbeit ist immer teuer! Terminologie muss teuer ermittelt, in Datenbanken eingearbeitet und später gepflegt werden.

Für die Ermittlung eines einzigen Begriffes in nur einer Sprache werden in der Literatur zwischen 2,00 und 150,00 € veranschlagt. Die spätere Pflege der Daten schlägt mit ca. 10% des Erfassungsaufwandes je Eintrag zu Buche. Hinzu kommen noch die Kosten für die Anschaffung und Pflege einer Datenbank sowie für die notwendige Schulung und Einarbeitung der Anwender.

Eine fehlende Terminologie hingegen kann zu erheblichen Kosten und sogar Unfällen aufgrund von Missverständnissen führen:

- Es kann zur Falschlieferung von Teilen an den Kunden oder innerhalb der eigenen Produktion kommen. Damit verbunden sind häufig Kosten für einen Ausfall der eigenen Produktion oder der Produktion beim Kunden.
- Es entstehen zusätzliche Kosten für die Klärung von Missverständnissen.
- Die Kosten für die Betriebsanleitungen und die Übersetzungen steigen, weil die Technischen Redakteure und Übersetzer die Begriffe erst aufwendig klären müssen.
- Die Wiederverwendbarkeit von Textbausteinen nimmt ab.
- Das Risiko von Fehlern in der Betriebsanleitung bzw. ihrer Übersetzung steigt.
- Zusätzliche Reiskosten für das Servicepersonal können anfallen.
- Der Kunde stellt Regressforderungen, weil seine Produktion aufgrund eines fehlenden bzw. falschen Ersatzteiles stillsteht.
- Es fallen zusätzliche Kosten für Reklamationen aufgrund von Fehlbedienungen an.
- Innerbetrieblich fallen zusätzliche Besprechungen an, weil es Missverständnisse zwischen einzelnen Abteilungen gibt.

Die Kosten für die o.g. Punkte sind sicher nur schwer zu beziffern. Mit einigem Aufwand können sie jedoch quantifiziert werden. Unabhängig von den o.g. Punkten aber führen falsche Auskünfte und Falschlieferungen immer sehr schnell auch zu einem Imageverlust des gesamten Unternehmens. Welcher wirtschaftliche Schaden damit verbunden ist, lässt sich jedoch kaum noch erfassen.

Eine technische Dokumentation mit einer konsistenten Terminologie wird dagegen als qualitativ hochwertig angesehen und ist oft mit einem Imagegewinn für das Unternehmen verbunden.

Häufig gemachte Fehler

Bei der Terminologiearbeit können zahlreiche Fehler gemacht werden, durch die das gesamte Projekt scheitern kann. Die häufigsten Fehler sind:

- Es werden Insellösungen in einzelnen Betriebsbereichen bzw. Abteilungen geschaffen, die nur einem Teil der Mitarbeiter zugänglich sind.
- Die Terminologiedatenbank enthält neben den Fachbegriffen auch Begriffe aus der

- Gemeinsprache und wird damit überfrachtet.
- Die innerbetriebliche Verfahrensweise bei der Ermittlung und Erfassung der Terminologie ist nicht geregelt.
 - Die Mitarbeiter sind für die Terminologiarbeit nicht ausreichend qualifiziert.
 - Die Terminologie wird von einem kleinen Kreis von Mitarbeitern erarbeitet, ohne dass den anderen betroffenen Kreisen ein Mitspracherecht eingeräumt wird. Damit steigt das Risiko, dass die erarbeitete Terminologie von den übrigen Mitarbeitern nicht akzeptiert wird.
 - Die richtige Verwendung der erarbeiteten Terminologie durch die Technischen Redakteure und Übersetzer ist nicht sichergestellt bzw. kann später nicht kontrolliert werden.
 - Die Terminologie wird zu spät entwickelt. Terminologiarbeit muss immer entwicklungsbegleitend durchgeführt werden. Nur so ist gewährleistet, dass die Terminologie in der gesamten Dokumentation zu einem Produkt konsistent ist.
 - Nachträgliche Änderungen der Terminologie werden nicht bzw. falsch in die Datenbank eingepflegt.
 - Es werden falsche oder unzuverlässige Quellen für die Recherchearbeiten zu den einzelnen Begriffen verwendet.
 - Technische Probleme und Inkompatibilitäten in der Software führen zu Fehlern.

- Anzeige -

Ausbildungslehrgang zum CE-KOORDINATOR durch CExpert in Köln! Das ORIGINAL!

CE-Verantwortlichkeiten müssen im Unternehmen von der Geschäftsleitung effizient und praxisnah organisiert und gelebt werden. Der TÜV Rheinland Group zertifizierte Ausbildungslehrgang zum **CE-KOORDINATOR** unterstützt dabei optimal.

Er bietet CE-Rechtssicherheit für das Unternehmen und die Mitarbeiter. Das **RESPONSIBILITY MANAGEMENT** ist die Basis der praxisorientierten Ausbildung.



**DER CE-KOORDINATOR:
MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG**
+49(0)2405/4066066
<http://www.cekoordinator.eu/>



Vorgehensweise bei der Einführung

Die Vorgehensweise zur Einführung eines Terminologie-Managements im Detail zu erläutern würde den Rahmen dieses Newsletters sprengen. Die wesentlichen Schritte sollen allerdings nachfolgend kurz erläutert werden.

1. Erarbeitung der Terminologie:

In dieser Phase müssen die Begriffe erarbeitet werden. Die Fachbegriffe müssen gegen Begriffe aus der Gemeinsprache abgegrenzt, festgelegt und definiert werden. Diese Phase umfasst auch ein sorgfältiges Studium der Normen und sollte abteilungsübergreifend durchgeführt werden.

2. Aufbau und Pflege der Terminologiedatenbank:

Die Struktur der Datenbank und der Aufbau der Datensätze muss festgelegt werden. Außerdem müssen die Zuständigkeiten sowie die notwendigen Arbeitsabläufe für die Erfassung und Freigabe der Datensätze geklärt werden. Die Festlegung der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe darf sich dabei nicht nur auf die erstmalige Erfassung beschränken, sondern muss auch die späteren Änderungen und Ergänzungen berücksichtigen.

3. Bereitstellung der Terminologiedatenbank für die Anwender:

Es muss festgelegt werden, von welchem Personenkreis und in welchem Umfang die Datenbank benutzt werden darf. Außerdem müssen die Anwender müssen entsprechend geschult werden.

Es muss sichergestellt sein, dass Änderungen in der Datenbank den Anwendern mitgeteilt werden und dass die Anwender die Möglichkeit haben, Kommentare zu den Einträgen abzugeben.

[nach oben](#)

AKTUELLES

Geltungsdauer der Umweltkriterien für EG-Umweltzeichen verlängert

Für verschiedene Produkte läuft die Geltungsdauer der Umweltkriterien für das EG-Umweltzeichen in Kürze ab. Die EG-Kommission hat deswegen beschlossen, die Geltungsdauer der Umweltkriterien sowie der zugehörigen Beurteilungs- und Prüfanforderungen abhängig vom Produkt um 12, 18 bzw. 24 Monate zu verlängern.

Im Einzelnen sind davon folgende Produktgruppen betroffen:

- Schuhe (neue Geltungsdauer: 31. März 2010)
- Fernsehgeräte (neue Geltungsdauer: 31. März 2009)
- Harte Bodenbeläge (neue Geltungsdauer: 31. März 2010)
- Textilerzeugnisse (neue Geltungsdauer: 31. Mai 2009)
- Waschmittel (neue Geltungsdauer: 28. Februar 2010)
- Beherbergungsbetriebe (neue Geltungsdauer: 31. Oktober 2009)

- Anzeige -



Die Konformität Ihrer Maschine ist direkt an die Aktualität der Normen und Richtlinien geknüpft. Kontinuierlich ändert sich etwas, die Menge der Informationen ist riesig. - Wie zeitraubend!

Der NormManager bietet Ihnen die richtige Lösung.
Einfaches Suchen, übersichtliche Daten, immer aktuell.
Nutzen Sie die Einsteigeraktion: 27.11.07 - 31.03.08

Safexpert Basic ECO
NormManager ECO
Datenpaket Maschinenrichtlinie MRL-EU
Schnelleinsteiger Kurs ½ Tag

399 Euro
399 Euro
286 Euro
75 Euro

Nähere Informationen unter www.sick.de/safexpert
oder per Telefon: 0211/5301-0

Vorschläge für eine Vereinfachung des Regelungsumfeldes im Maschinenbau

Der Maschinenbau ist mit ca. 4 Mio. Beschäftigten in 130000 Betrieben und ca. 100 Mrd. EUR Jahresumsatz eine der Schlüsselindustrien in Europa. Die gesamte Branche ist überwiegend von KMUs geprägt.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Maschinenbaus zu stärken, haben die Vizepräsidenten der Europäischen Kommission am 8. Januar 2007 beschlossen, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss um eine Sondierungsstellungnahme zu dem Thema „Vereinfachung des Regelungsumfeldes für den Maschinenbau“ zu bitten.

Diese Stellungnahme wurde am 15. Januar 2008 im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der Ausschuss hat unter andere folgende Vorschläge erarbeitet:

- Statt neuer Rechtsvorschriften soll ein stabiler, transparenter und leicht anwendbarer Regelungsrahmen geschaffen werden, damit die Verwaltungs- und Produktionskosten in den Betrieben gesenkt werden können.
- Vereinbarungen zwischen Politik und Wirtschaft sind neuen Rechtsvorschriften unbedingt vorzuziehen.
- Die Aspekte des Arbeitsschutzes, Verbraucherschutzes und Umweltschutzes müssen ausreichend berücksichtigt werden.
- Die Rolle der Marktaufsicht sollte gestärkt werden.
- Die betroffenen Kreise sollten früher in die Erarbeitung der harmonisierten Normen eingebunden werden. Das gilt insbesondere auch für die Einbindung von KMUs.
- KMUs sollten die harmonisierten Normen kostenlos oder zu einem symbolischen Preis zur Verfügung gestellt werden.
- Ungerechtfertigte einzelstaatliche oder regionale Bestimmungen müssen beseitigt werden.
- Neue Rechtsvorschriften müssen verhältnismäßig sein und es muss vorher eine sorgfältige Folgenabschätzung durchgeführt werden.

Arbeitsgruppe zur Geräte- und Produktsicherheit eingesetzt

(hib-Meldung des Deutschen Bundestages vom 17.01.2008

http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2008/2008_015/06.html)

Berlin: (hib/VOM) Bund und Länder haben eine so genannte Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich am 19. Dezember des vergangenen Jahres erstmals mit dem Thema "Stärkung der Marktüberwachung im Bereich des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes" befasst hat. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort (16/7675 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/076/1607675.pdf>) auf eine Kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen zu Konsequenzen aus den "Spielzeugskandalen" (16/7595 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/075/1607595.pdf>). Darüber hinaus hätten die Länder im vergangenen Jahr zusätzlich zu den geplanten Überprüfungen bei Spielzeug weitere Kontrollen vorgenommen, wobei Chemikalien im Spielzeug den Schwerpunkt gebildet hätten.

Auf der Basis des in Brüssel eingerichteten Schnellwarnsystems der EU namens RAPEX (Rapid Exchange of Information System) müssen die Marktüberwachungsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten der EU-Kommission nach Regierungsangaben innerhalb von zehn Tagen über unsichere Produkte berichten, von denen eine Gefahr ausgeht. Wenn wegen der Gefährdung Sofortmaßnahmen erforderlich sind, sei diese Frist sogar auf drei Tage verkürzt. Die öffentliche Liste der RAPEX-Meldungen werde von der EU-Kommission auf der Internetseite der DG SANCO wöchentlich aktualisiert.

Wie es in der Antwort weiter heißt, seien in Deutschland drei Fälle bekannt geworden, in denen Kinder Magneten verschluckt hatten, davon zwei in Frankfurt am Main und einer in Greifswald. Erkenntnisse über die Belastung von gummiartigen Spielzeugmaterialien mit Polyzyklischen Aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) liegen laut Bundesregierung im

Rahmen der amtlichen Überwachung nicht vor. Auch sind ihr der Antwort zufolge keine Ursachen über Unfälle mit Kinderfahrrädern bekannt, die beim Kraftfahrzeugbundesamt registriert sind. Laut einer Statistik des Statistischen Bundesamtes über Fahrradunfälle bei Kindern in der Altersgruppe zwischen sechs und 14 Jahren habe es 2006 vier tödliche Unfälle gegeben, die auf technische Ursachen zurückzuführen gewesen seien. Bei weiteren 322 Fahrradunfällen von Kindern seien ebenfalls technische Mängel die Ursache gewesen. Im RAPEX-System seien im Jahr 2005 19 Beanstandungen an gefährlichen Kinderfahrrädern gemeldet worden, zumeist wegen mangelnder Festigkeit und Bruchgefahr. Bei fünf Modellen sei eine mangelnde Bremswirkung festgestellt worden. Im internetunterstützten Informations- und Kommunikationssystem ICSMS seien im vergangenen Jahr vier Kinderfahrräder, drei Kindertretroller sowie zwei Laufräder gemeldet worden.

Für die Sicherheit von Produkten sei der Hersteller verantwortlich, unterstreicht die Bundesregierung. Er müsse die erforderliche Gefahrenabwehr vornehmen, wenn er ein unsicheres Produkt in den Verkehr gebracht habe. Dafür trage er auch die Kosten.

[nach oben](#)

VERANSTALTUNGSTIPPS

CE-Kennzeichnung - Ein Muss für Produkte in der EU

Termin: 3.03.08
Veranstalter: Technische Akademie Wuppertal e.V.
Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=152943>

Gefahrenanalyse

Grundlagen zur Erstellung von Gefahrenanalysen. U.a. praktische Beispiele und Anleitung zur Erstellung von Gefahrenanalysen.

Termin: 5.03.08
Veranstalter: DEKRA Machinery & Equipment GmbH
Ort: Maulbronn

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=156987>

Auswirkungen der neuen Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Termin: 26.03.08
Veranstalter: TÜV NORD Akademie GmbH & Co. KG
Ort: Halle/Saale

Mehr Infos:

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=135806>

[nach oben](#)

CE-ORIGINALTEXTE

Folgende Normenlisten wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Aufzüge
- Seilbahnen
- ATEX
- In-vitro-Diagnostika,
- aktive implantierbare medizinische Geräte
- Gasverbrauchseinrichtungen

Folgende Richtlinien-Erläuterungen wurden unter CE-Lernen [http://www.vdi-](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/navigator/index.asp)

[nachrichten.com/ce-richtlinien/navigator/index.asp](http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/navigator/index.asp) aktualisiert bzw. neu aufgenommen:

- Ökodesign (2005/32/EG)
- Pyrotechnische Gegenstände (2007/23/EG)
- Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG)

Folgende Richtlinien-Originaltexte wurden unter CE-Dokumente

<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/basics/richtlinien.asp> aktualisiert:

- Ökodesign (2005/32/EG)
- Niederspannung (2006/95/EG)
- Pyrotechnische Gegenstände (2007/23/EG)
- Elektromagnetische Verträglichkeit (2004/108/EG)

[nach oben](#)

PRAXISTIPPS

Verzeichnis von Prüflaboratorien für Gefahrstoffe

Falls Sie ein Sicherheitsdatenblatt für einen Gefahrstoff erstellen müssen, so müssen Sie gemäß Abschnitt 11 und 12 des Sicherheitsdatenblattes Angaben zu den toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften des Gefahrstoffes machen.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) hat eine Liste mit Prüflaboratorien veröffentlicht, die ihnen gegebenenfalls bei der Bestimmung der toxikologischen und ökotoxikologischen Eigenschaften helfen können.

Die Liste ist nicht abschließend und auch keine Empfehlung bzw. Wertung bestimmter Dienstleister!

Zu der Liste:

http://www.baua.de/nn_54274/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/SDB/pdf/Prueflaboratorien-2.pdf

[nach oben](#)

... UND WEITERHIN

ET Zeichen für Druck- und Weiterverarbeitungsmaschinen

Die Prüf- und Zertifizierungsstelle der Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung

(BG) vergibt jetzt auch das Euro Test Zeichen (ET Zeichen).

Für das ET Zeichen gelten die gleichen Sicherheitsanforderungen wie für das GS Zeichen. Im Gegensatz zum GS Zeichen wird es aber nicht nur von deutschen, sondern von zurzeit 16 europäischen Prüfstellen vergeben. Diese 16 Prüfstellen haben sich in der Euro-Test-Kooperation zusammengeschlossen.

Das ET Zeichen stößt bei den Herstellern durchaus auf reges Interesse, weil ein nationales Zeichen wie das GS Zeichen im Ausland auf wenig Akzeptanz stößt.



Zum ET Flyer mit den Kooperationspartnern:

<http://www.bgdp.de/pages/maschinenpruefung/eurotest-zeichen-flyer.pdf>.

Firmenprofile

An dieser Stelle stellen wir Ihnen ab sofort in unregelmäßigen Abständen Dienstleister zu den verschiedenen Aufgabenbereichen rund um die CE-Kennzeichnung vor.

Firmenname:	DEKRA Machinery & Equipment GmbH (vormals Ingenieurbüro Wittke)
Standort(e):	Maulbronn
Leistungsspektrum:	<ul style="list-style-type: none">• Projektmanagement• CE-Kennzeichnung• Normen - und Richtlinienrecherche• Gefahrenanalyse• Technische Dokumentation und Übersetzungen• Betriebssicherheitsverordnung• Seminare / Workshops / Schulungen
Schwerpunkte / Branchen:	Maschinen- und Anlagenbau
Zertifikat(e):	DIN EN ISO 9001:2000
Website:	http://www.wittke.de
Kontakt:	Dipl.-Ing. (BA) Rüdiger Wittke Dekra Machinery & Equipment GmbH wittke@wittke.de
E-Mail:	07043/9507-0
Telefon:	

[nach oben](#)

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 07.03.2008

Newsletter bestellen

Unter <http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/aktuell/newsletter.asp> oder senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "subscribe ce-newsletter" und Ihrer E-Mail -Adresse, die wir als Empfängeradresse speichern sollen.

Newsletter abbestellen

Senden Sie eine E-Mail an ce-newsletter@vdi-nachrichten.com mit dem Betreff "abmelden ce-newsletter" und der E-Mail-Adresse, der wir zukünftig den Newsletter nicht mehr schicken sollen.

Änderung E-Mail Adresse

Wenn sich Ihre E -Mail-Adresse geändert hat, senden Sie bitte eine Mail mit dem Betreff "aendern ce-newsletter" unter Angabe der neuen und alten Adresse an: ce-newsletter@vdi-nachrichten.com.

Anregungen, Hinweise oder Tipps

Mailen Sie uns Ihre Anregungen, Hinweise oder Tipps an die Newsletter-Redaktion ce-newsletter@vdi-nachrichten.com

Werbung

Machen Sie mit einer Anzeige im CE-Newsletter gezielt auf sich aufmerksam. anzeigen@vdi-nachrichten.com

Homepage

<http://www.ce-richtlinien.de>

Weitere kostenfreie Newsletter

<http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>

Herausgeber

VDI Verlag GmbH, Heinrichstraße 24, 40239 Düsseldorf

e-mail: info@vdi-nachrichten.com

Geschäftsführung: Raymond Johnson-Ohla

Amtsgericht Düsseldorf HRB 1080

UStID: DE 811117110